

**Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Hauptausschuss	06.02.2018	Vorberatung
Rat	19.02.2018	Entscheidung

**Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth**

**Sachverhalt:**

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz - LImSchG) sind in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden u.a. für Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (= Silvesternacht) durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 dieser Vorschrift zulassen (§ 9 Abs. 3 LImSchG).

Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

Die in der Gemeinde Ruppichteroth stattfindenden Traditionsveranstaltungen

- Historische Rheinische Christophorus-Fahrt,
- Summer Night Factory-Party,
- Feuerwehrfeste der Löschzüge Winterscheid und Ruppichteroth,
- die Kirmesveranstaltungen in Schönenberg, Winterscheid und Ruppichteroth und
- der „Tanz in den Mai“ am 30. April in Winterscheid

erfüllen die im Gesetz genannten Voraussetzungen bzw. Anforderungen.

Es besteht ein öffentliches Bedürfnis und Interesse, zur Sicherung des Fortbestandes dieser Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtruhe zuzulassen. Allgemeine Ausnahmen vom Verbot der § 9 Abs. 1 LImSchG können nur durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmt werden. Zuständig für den Erlass ist nach § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) der Rat der Gemeinde.

Nach § 32 OBG sollen die Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer, die sich nicht über zwanzig Jahre hinaus erstrecken darf, enthalten.

Fehlt eine entsprechende Beschränkung, treten die Verordnungen, sofern sie nicht früher aufgehoben werden, zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet neben den Regelungen für die Traditionsveranstaltungen auch die Zulassung einer allgemeinen Ausnahme für die Silvesternacht und für die Karnevalstage.

Die meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben, auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestellt, vergleichbare Regelungen eingeführt.

Manche Kommunen haben auf die Zulassung allgemeiner Ausnahmen verzichtet, sie treffen im Bedarfsfall Einzelfallentscheidungen.

Schon zur Vermeidung des mit Einzelfallentscheidungen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, für die Gemeinde Ruppichteroth eine ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend dem beigefügten Entwurf (Anhang) zu erlassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage \_\_\_\_\_ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth.

Ruppichteroth, den 23. Januar 2018  
Der Bürgermeister

### Anhang: 1

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth